

mern die neuen Preise bis zum 30. November 1966 mitzuteilen. Das gilt auch für Betriebe, deren Preise durch Preisbewilligung erteilt werden.

(2) Die Preismitteilung kann erfolgen durch

- a) Übergabe einer Preisliste, die die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse enthält,
- b) gesonderte Mitteilung von Preisen über bestimmte vom Hersteller hergestellte und vom Abnehmer abgenommene Erzeugnisse,
- c) informatorische Bekanntgabe der neuen Preise auf den Rechnungen.

(3) Die Verpflichtung der Lieferer zur Preismitteilung entbindet den Abnehmer nicht von der Pflicht, soweit erforderlich, die neuen Preise zu erfragen.

X.

§ 34

Auswertung

Die von den volkseigenen Betrieben gemäß § 10 aufzunehmenden Bestände an materiellen Umlaufmitteln sind Grundlage für die Auswertung im Rahmen der Materialberichterstattung. Das Auswertungsprogramm wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

XI.

§ 35

Strafbestimmungen

(1) Verstößt der Leiter eines volkseigenen Betriebes gegen die ihm nach dieser Anordnung obliegende Verpflichtung zur Aufnahme, Bewertung und Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln, hat der Leiter des übergeordneten Organs die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gemäß der Disziplinarordnung vom 10. März 1955 (GBl. I S. 217) zu beantragen bzw. dieses selbst einzuleiten, soweit er nach der Disziplinarordnung hierzu befugt ist.

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Leiter eines Betriebes entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich veranlaßt, daß Bestände an materiellen Umlaufmitteln nicht aufgenommen und nicht umbewertet werden, sofern nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erscheint.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs gegenüber den Leitern zentralgeleiteter Betriebe,
- dem Vorsitzenden des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises gegenüber den Leitern örtlichgeleiteter Betriebe,
- dem Vorsitzenden des Rates des Kreises gegenüber den Inhabern bzw. Leitern nichtvolkseigener Betriebe.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

XII.

§ 36

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. 12 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung von Beständen, für die neue Preise in Kraft treten. — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 970),
- b) die Anordnung Nr. 13 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung von Beständen, für die neue Preise in Kraft treten. — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 973),
- c) die Anordnung Nr. 14 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 977).

Berlin, den 11. Oktober 1966

**Der Minister
für Materialwirtschaft**
Neumann

**Der Minister
der Finanzen**
Rumpf

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erläuterungen

zur Durchführung der Generalinventur und Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln per 1. Januar 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat auf Grund des Wirksamwerdens der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform eine Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln zum 1. Januar 1967 veranlaßt. Mit der 3. Etappe der Industriepreisreform werden ab 1. Januar 1967 für etwa $\frac{1}{2}$ des Gesamtproduktionsvolumens der Industrie, des Bau- und Verkehrswesens neue Industriepreise wirksam. Damit die neuen Industriepreise auch für die Erhöhung des ökonomischen Wirkungsgrades der Material- und Vorratswirtschaft volle Wirksamkeit erlangen, ist es erforderlich, die an diesem Stichtag in den volkseigenen und nichtvolkseigenen Betrieben lagernden Bestände an materiellen Umlaufmitteln aufzunehmen und umzubewerten.

Der Generalinventur unterliegen alle am Stichtag vorhandenen Bestände an Material, unvollendeter Produktion, unvollendeten Leistungen, Fertigerzeugnissen, fer-